II. Abschnitt:

Der Staat, die höchste Staatsgewalt.

§ 3. Staat, Stellung im Reich.

"Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hanse ftadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung hersließenden Rechte und Verpflichtungen." (Verfassung § 1.)

Als Staat ist Bremen verschieden von einer Stadt, einer bloßen Gemeinde. Der Unterschied liegt nicht in der Größe, nicht in der tatsächlichen Bedeutung; er liegt in der rechtlichen Unabhängigkeit. Der Staat hat seine Rechte nicht wie die Gemeinde als ihm von einer höheren Gewalt übertragene, sondern kraft eigenen Rechts; er löst seine Aufgaben selbständig. 1)

Als Staat ist Bremen im Verhältnis zu anderen Staaten Rechtsszubjekt des Völkerrechts.

Gleich den anderen Bundesstaaten, die das deutsche Reich bilden, ist Bremen dem Reich untergeordnet; das Reich allein ist jouverän, sofern man unter souverän die höchste, unteilbare Staatssgewalt versteht.²) Eine Reihe der wichtigsten, staatlichen Rechte und Aufgaben sind auf das Reich übergegangen. Das Reich kann auf dem Wege der Reichsverfassungsänderung seine Besugnisse noch erweitern; es besitzt Kompetenzkompetenz.

Gegen die Aufgabe eigener Rechte hat Bremen seinen Anteil an der Souveränität des Reiches und der Ausübung der Reichsgewalt empfangen. Die Träger der Staatsgewalt in den Einzelstaaten sind

²⁾ So Laband Bb. I § 7 und 8 und bort Zitierte. Will man bie Souveränität ber Einzelstaaten retten, so muß man schon einen anderen Begriff ber Souveränität unterstellen.



¹⁾ Das Wesen des Unterschiedes ist sehr bestritten; Laband, Bb. I § 8 S. 67 f; Meyer, beutsches Staatsrecht § 1; Rehm. allgemeine Staatslehre § 5.